

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 60 (1977)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 4 66. Jahrgang

Aarau, April 1977

Sie lesen in dieser Nummer ...

Wir Freidenker und die Menschenrechte

Die Problematik des Gewissens

Christentum und Menschenrechte

Leserbriefe

465

Der Teufel an der Wand ... der nicht existiert

Dass die Kirchen in der öffentlichen Diskussion über die zürcherische Initiative zur Trennung der Kirche vom Staat alle Hebel in Bewegung setzen, um ihre goldträchtigen Privilegien nicht einzubüssen, ist verständlich, selbst bei einer Kirche, die gerne den andern Armut und Nachgiebigkeit predigt. Darum malen sie gerne dem Volke den Teufel an die Wand mit dem Argument, es werde den Staat **teuer zu stehen kommen**, die Rechte der Pfarrer auf Besoldung auszukaufen und alle anderen «historischen» finanziellen Ansprüche der Kirchen gegen den Staat abzulösen. Es wurden bereits Riesensummen genannt.

Nicht verständlich ist aber, dass dieser alten Platte von keiner Seite widersprochen wird, obschon sie absolut unrichtig ist.

Jene ständige Behauptung ist schon in der guten Dissertation von **Dr. Ernst Moor** «Die Unterhaltungspflicht des Kantons Zürich gegenüber der zürcherischen Landeskirche» widerlegt worden, die 1937 auf Antrag von Prof. Dr. Fritz Fleiner genehmigt wurde.

Moor untersucht eingehend (S. 223 ff) die Frage, ob der Staat die Kirche im Falle einer Trennung von Staat und Kirche und damit beim Wegfall der Besoldungen der Pfarrer durch den Staat und beim Wegfall der übrigen Leistungen des Staates an die Kirche für diesen Verlust zu entschädigen habe.

Zunächst prüft er, ob sich eine solche Entschädigungspflicht aus dem **positiven Recht** ableiten lasse. Darunter

verstehen wir das geltende Verfassungs- und Gesetzesrecht. Moor gelangt — und an der Richtigkeit seines Schlusses kann kein Zweifel bestehen — zum Ergebnis, eine solche Entschädigungspflicht lasse sich aus dem positiven Recht **nicht** ableiten.

Der Autor begnügt sich aber nicht damit. In einem zweiten Teil prüft er die alte Frage, ob ein Rechtstitel für eine Entschädigungspflicht des Staates **aus der historischen Entwicklung** abgeleitet werden könne (die alte Frage nach dem sogenannten historischen Rechtstitel). Aber auch hier kommt er eindeutig zum Schlusse, ein solcher historischer Rechtstitel bestehe **nicht** (S. 224—228). Er fasst das Ergebnis in dem Satz zusammen: «Die Rückschau in die geschichtliche Entwicklung zeigt, dass ein Rechtstitel, gemäss welchem der Staat zum Unterhalt der landeskirchlichen Behörden verpflichtet wäre, **nicht gefunden werden kann**» (S. 227, von uns hervorgehoben). Dabei ist zu beachten, dass es Moor sehr daran gelegen ist, einen solchen Rechtstitel zu finden. Das ergibt sich aus dem Umstand, dass er nach der Feststellung, dem positiven Recht sei kein solcher Rechtstitel zu entnehmen, bemerkt, es müsse daher nach einem anderen Rechtstitel **«ge-fahndet»** werden (S. 224 oben). So schreibt nur jemand, der ein grosses Interesse an einem für die Kirche günstigen Ergebnis hat.

Diesen Ausführungen ist heute ergänzend beizufügen, dass die seitherigen Verfassungs- und Gesetzesno-

vellen die Gültigkeit der Thesen Moors in keiner Weise in Frage stellen. Bei genauerem Zusehen erweist es sich als völlig **untauglicher Versuch**, eine nicht bestehende Position durch den Hinweis auf einen solchen Titel in der Verfassung **schaffen** zu wollen. Erstens hat eine **Begründung** in einer Verfassung nichts zu suchen und keinerlei Wirkung, und überdies wäre der Verfassungsgesetzgeber — eben der **Souverän** — an solche Kuriositäten nicht gebunden. Ein historischer Titel, der gar nicht besteht und ausserdem für den Staat so wenig unabänderlich ist wie andere historische Ungerechtigkeiten, ist und **bleibt ein Wunschtraum der Kirche und weiter nichts**.

Nun: Dr. Ernst Moor hat in der zitierten Dissertation seinen rechtlichen Ausführungen einen metajuristischen Abschnitt angefügt, in dem er sich aus Billigkeitsgründen für eine nicht entschädigungslose Entlassung der Kirche aus dem Staatsdienst ausspricht. Unter **einem** Aspekt lässt sich eine

Freidenker im Rundfunk der BRD

Bodo Schütz:

Wie wichtig ist der Mensch?

Samstag, den 2. April 1977, um 15.20 Uhr im NDR. III. Programm.